



Schutzkonzept Prävention von sexualisierter Gewalt

Stand: 1.8.2024

Inhalt

Vorwort
Schutzkonzept

Anlagen:

- 1 Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
- 2 Persönliche Selbstverpflichtung
- 3 Verhaltensregelungen
- 4 Infozettel für Mitarbeitende Verhalten im Verdachtsfall
- 5 Dokumentationsbogen im Verdachtsfall
- 6 Ehrenkodex
- 7 Einverständniserklärung zum Datenschutz
- 8 Verpflichtungserklärung bei kurzfristigem Einsatz
- 9 Kontaktverzeichnis Ansprechpartner für den Kreis Coesfeld

Vorwort

Die **JSG NordSüdCap** hat mit inzwischen über 240 SpielerInnen im Alter von 4-18 Jahren eine große Bedeutung in der Gemeinde Nordkirchen. Sie ist sich Ihrer Verantwortung bei der qualifizierten und altersgerechten Betreuung durch die verantwortlichen Kräfte sehr bewusst. Ein besonderes Thema ist dabei die Prävention von „Sexualisierter Gewalt“ an allen beteiligten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Wir stehen von der JSG für eine positive Vielfalt in allen Bereichen sei es im Glauben, der Herkunft und der sexuellen Orientierung.





Doch was ist eigentlich „Sexualisierte Gewalt“?

In diesem Zusammenhang werden häufig die aus der Presse bekannten Missbrauchsfälle angeführt, Straftäter:innen die sich mit körperlicher Gewalt an ihren Schutzbefohlenen vergehen. Diese abscheulichen Taten kommen vor und sollen selbstverständlich verhindert werden. Was häufig aber auf den ersten Blick nicht angesprochen wird, sind die kleinen, oft erst unscheinbaren Übergriffe. Da fallen dann z.B. Anspielungen mit verletzenden Worten oder eine kurze Berührung. Hier hat zwar vielleicht (noch) keine nachweisbare strafbare Handlung laut Strafgesetzbuch stattgefunden, doch sind diese Übergriffe trotzdem konsequent abzulehnen und es sollte alles erdenklich Mögliche zur Prävention getan werden. Denn schließlich können diese Übergriffe auch bereits zu schwerwiegenden Schäden bei den Schutzbefohlenen führen.

Dieses Problem zieht sich durch die gesamte Gesellschaft, sei es am Arbeitsplatz, in der Familie, Kirche oder eben auch in Sportvereinen. Es gibt Straftäter, die versuchen, sich durch ihr „vorbildliches“ Engagement z.B. in Sportvereinen, Gelegenheiten zu Übergriffen zu schaffen. Diese Täter:innen sind oft durch die Annahme, sie seien besonders involviert und aktiv, gut getarnt. Studien belegen, dass in derartigen Fällen die Beteiligten regelrecht überrascht und schockiert waren, dass eben diese(r) überaus engagierte Trainer:in zu so einem Verbrechen fähig gewesen sein könnte. Das hatten sie ihm/ ihr nun wirklich nicht zugetraut!

Deshalb sehen wir uns in der Pflicht, dieses gesellschaftliche Problem, dem sich auch der organisierte Sport als wichtiger Teil unserer Gesellschaft stellen muss zu bearbeiten. Wir unterstützen dabei die Kampagne **„Schweigen schützt die Falschen - Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“** des Landessportbundes NRW e.V.

Wir sehen es als unsere Aufgabe an:

- Bewusstsein und Sensibilität für diese Thematik zu schaffen
- Information, Beratung und Schulung anzubieten
- Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu installieren
- Einen Rahmen zu schaffen, in dem junge Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft und sexueller Ausrichtung angstfrei miteinander umgehen können

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Beteiligten in der JSG NordSüdCap umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz von Kindern, Jugendlichen sowie der JSG-Mitarbeiter*Innen und sollen als Kompass für einen sicheren Umgang dienen. Aus diesem Grund behält das Konzept eine flexible Form und kann jederzeit ohne viel Aufwand modifiziert werden. Es soll immer wieder von allen Beteiligten überprüft und angepasst werden.





Für wen ist das Konzept?

Das Konzept ist für alle Mitglieder des Leitungsteams, Trainer:Innen, Betreuer:Innen, Eltern, weiteren Mitarbeiter:Innen der JSG NordSüdCap und -altersbedingt eingeschränkt- natürlich auch für alle Spieler:Innen verpflichtend gültig und konsequent einzuhalten. Bei kurzfristiger Aufnahme als „Mitarbeiter:in“ z.B. bei spontanem Einsatz als Fahrer:in sind die Beteiligten mündlich auf die Einhaltung zu unterrichten und sobald möglich, ist die schriftliche Erklärung zur Einhaltung des Schutzkonzeptes nachzuholen. Den Eltern, anderen Beteiligten und Interessierten ist es ein Wegweiser und Handlungsleitfaden, wie sich alle innerhalb der JSG zu verhalten haben und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Präventionsmaßnahmen

1. Vorbildfunktion JSG Leitungsteam

Das Leitungsteam der JSG steht dem Thema **Kinder- und Jugendschutz** positiv gegenüber. Es nimmt gegenüber allen Beteiligten eine Vorbildfunktion ein. Entsprechende Maßnahmen werden von allen mitgetragen. Hierzu gehört u.a. das Unterschreiben des Ehrenkodex, das Einreichen des erweiterten Führungszeugnisses, die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen sowie die aktive Umsetzung des Schutzkonzeptes.

2. Einbindung der Thematik in das JSG-Jugendkonzept

Im Jugendkonzept wurde das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt eingebunden. Deshalb steht die JSG gegen jede Form der Gewalt ein, sei sie sexualisierter, psychischer oder physischer Art. Die JSG setzt sich außerdem auf allen Ebenen vehement für den Kinder- und Jugendschutz ein. Das hier aufgestellte Konzept ist somit fester Bestandteil des „**JSG-Jugendkonzeptes**“.

3. Spieler, Eltern, Trainer, Betreuer informieren und einbeziehen

Alle Mitglieder des Leitungsteams, die Trainer und Betreuer sowie Spieler*Innen und deren Eltern wurden in den vergangenen Monaten über das Thema informiert und mit einbezogen. Dazu hat die JSG die verschiedensten Medien benutzt, um möglichst alle umfangreich und zuverlässig zu informieren. Die JSG hat zudem am 25.07.2024 die Vorstände und Gremien der Stammvereine FC Nordkirchen, SV Südkirchen und SC Capelle informiert.

Alle neuen Spieler, Eltern, Trainer und andere Beteiligten werden sofort bei Aufnahme in die JSG über **Jugendkonzept** und das darin enthaltene **Schutzkonzept** umfassend informiert und zur Einhaltung verpflichtet. Auf der JSG-Homepage (www.jsgnordsuedcap.de) werden die Konzepte veröffentlicht und in angemessenen Abständen aktualisiert. Dort werden auch die jeweiligen Ansprechpartner mit ihren Kontaktdaten genannt, damit alle Beteiligten jederzeit darauf zugreifen können. Jeder JSG-Beteiligte ist aufgefordert, diese





Kontaktpersonen bei entsprechenden Auffälligkeiten anzusprechen und dann mit deren Unterstützung das weitere Vorgehen abzustimmen.

Wie gesagt: „**Schweigen schützt die Falschen**“, d.h. wir wollen, dass alle gemeinsam ein angemessenes und einfühlsames Vorgehen praktizieren. Niemand wird „vorverurteilt“ und kein Übergriff fällt unter den Tisch! Dies soll allen Beteiligten immer bewusst sein.

4. Kontaktpersonen JSG NordSüdCap

Die Kontaktpersonen sind entsprechend qualifiziert und bilden sich zu dem Thema regelmäßig fort. An sie kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist **NICHT** Aufgabe der Kontaktpersonen. Hierzu werden entsprechende Fachstellen informiert und involviert, da dessen Mitarbeiter:innen qualifiziert sind, die Betroffenen zu betreuen und zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden. Weitere Infos zu den angesprochenen Fachstellen sind auf der JSG-Homepage sowie im weiteren Verlauf aufgeführt.

Die Kontaktpersonen der JSG sind für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Sie dienen allen Beteiligten der JSG als Ansprechpartner bei konkreten Verdachtsfällen, aber auch bei unklaren Situationen.
- Sie kümmern sich um Fragen aller Beteiligten, die sich mit dem Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ beschäftigen.
- Sie organisieren zusammen mit dem JSG-Leitungsteam entsprechende Fortbildungsangebote für Trainer, Betreuer, Eltern, Spieler und andere Interessierte.
- Sie beobachten Entwicklungen in der Gesellschaft, sowie die der Rechtsprechung und achten auf die Aktualisierung des Schutzkonzeptes.

Kontaktpersonen sind: (Stand 01.08.2024)

Vera Greferath, 0171 8280720, vera.greferath@jsg-nordsuedcap.de
Rüdiger Willms, 0175 4743404, ruediger.willms@jsg-nordsuedcap.de

5. Vorlage „Erweitertes Führungszeugnis“ (EFZ)

Alle Trainer:Innen, Betreuer:Innen, Mitglieder des Leitungsteams und die Kontaktpersonen (soweit sie über 16 Jahre alt sind) haben verpflichtend vor Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Leitungsteam der JSG das EFZ persönlich vorzulegen. Dieses EFZ darf nicht älter als 3 Monate sein! Zwei Mitglieder des Leitungsteams überprüfen dieses und bestätigen mit ihrer Unterschrift auf einem speziellen Formular (**Anlage 1: Dokumentation der Einsichtnahme, Datenschutzerklärung**), dass im EFZ kein Eintrag vorhanden ist, der gegen die Aufnahme der Tätigkeit in der JSG spricht. Alle 3 Jahre wird das EFZ wieder neu zur Vorlage von allen Beteiligten eingefordert. Das EFZ wird von der JSG nicht aufbewahrt. Das Leitungsteam stellt jedem Beteiligten – wenn gewünscht- eine Bescheinigung aus, mit der das EFZ dann kostenlos von der entsprechenden





Behörde (z.B. dem Bürgerbüro der Gemeinde Nordkirchen) in Auftrag gegeben werden kann. Ebenfalls ist die Vorlage des EFZ unumgänglicher Bestandteil des Vertrages, den der Trainer mit der JSG über seine Tätigkeit innerhalb der JSG abschließt. Erst nach Vorlage des EFZ nimmt der Trainer seine Tätigkeit auf.

In absoluten Ausnahmefällen z.B. bei einer kurzfristig notwendigen Aufnahme einer Trainertätigkeit, muss im Vorfeld eine **Persönliche Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 2)** eingeholt werden. Das EFZ ist umgehend nachzureichen.

Achtung: Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, ist das EFZ vom Leitungsteam, unabhängig vom Zeitraum, sofort erneut einzufordern.

Datenerhebung und Datenschutz

Die JSG ist verpflichtet, in seinem Engagement für den Kinder- und Jugendschutz, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei geht es vorrangig um die Speicherung von Daten und um die Frage, welche Punkte erhoben werden dürfen. Die nachfolgende Auflistung zeigt, welche Daten für ehrenamtliche Personen erhoben, schriftlich festgehalten und gespeichert werden sollen und dürfen:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Emailadresse

Diese Daten dienen nur zur Identifikation der Person und werden nicht an Dritte weitergereicht. Es sei denn, eine staatliche Behörde oder eine andere Person kann dem JSG-Leitungsteam ein begründetes Interesse (z.B. bei der Verfolgung einer Straftat) nachweisen.

Bei Vorlage eines EFZ darf die JSG folgende Informationen erheben und speichern:

- den Umstand, dass Einsicht ins EFZ genommen wurde,
- das Ausstellungsdatum des EFZ, sowie
- die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt ist.

Die Daten von Personen, die zwar ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, aber schließlich doch keine Tätigkeit in der JSG aufgenommen haben, müssen unverzüglich gelöscht werden. Wenn eine Person nicht mehr für die JSG tätig ist, müssen seine Daten spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden gelöscht werden.

6. Ehrenkodex

Ein wichtiges Mittel, um im organisierten Sport Maßnahmen der Intervention und Prävention von sexueller Gewalt umzusetzen, ist der so genannte **Ehrenkodex (Anlage 6)**. Diese Selbstverpflichtung enthält Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die der Unterzeichner einzuhalten verspricht.





Die JSG verwendet hierzu den vom Landessportbund NRW entwickelten Ehrenkodex, der sich in der Anlage zu diesem Schutzkonzept befindet bzw. auch auf der Homepage der JSG zum Download bereitsteht. Wie bereits erwähnt, wird dieser von allen Beteiligten innerhalb der JSG verpflichtend unterschrieben.

7. Einstellungsregelungen

Bei der Auswahl der zukünftigen Mitarbeiter:Innen geht es der JSG, im Sinne der Prävention, neben dem Kennenlernen der Bewerber:Innen darum, die Standards und Zielsetzungen der JSG in Bezug auf Prävention sexualisierter Gewalt zu vermitteln. Ziel ist es, Bewerbern:Innen deutlich zu machen, dass Schutz vor sexualisierter Gewalt und ein grenzwahrender Umgang Standard innerhalb der JSG sind. Als Leitfaden kann der Ehrenkodex dienen.

Im Vorfeld wird ein Gespräch mit potentiellen Mitarbeiter:Innen unter folgenden Aspekten geführt:

- Prüfung der Qualifikationen, der Motivation und der Erfahrung
- Information zum Jugendkonzept/ Schutzkonzept/ Ehrenkodex
- Erläuterung von Verfahrensregeln zum Umgang mit Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt
- Offenheit für die Problematik sexualisierter Gewalt im Sport
- Sicherstellung eines lückenlosen und vollständigen Lebenslaufes (soweit dieser für die Tätigkeit in der JSG von Bedeutung ist)
- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gemäß den internen Vereinbarungen besprechen und einfordern
- Fortbildungsveranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport verpflichtend anbieten
- Einarbeitung durch eine (n) Mentor:in. Hierzu wird ein anderer, erfahrener Trainer der JSG gesucht und der/dem neuen Trainer:In zur Seite gestellt.

8. Sensibilisierung und Qualifizierung der Mitarbeiter:innen

Alle Beteiligten der JSG erhalten umfassende Informationen, die ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit geben (Qualifizierungen, Schulungen, Materialien, Lizenzausbildungen etc.). Bei den regelmäßigen Trainersitzungen werden entsprechende Themen angeboten. Alle Beteiligten erhalten genügend Gelegenheit, ihre Fragen und Anregungen zu diesem Thema zu stellen. Das Leitungsteam nimmt diese bei Bedarf auf und wirkt darauf hin, diese im Sinne der weiteren Verbesserung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes umzusetzen.

9. Qualifizierungsmaßnahmen

Die JSG fördert alle Spieler, Trainer und andere Interessierte, die sich mit der Prävention von sexualisierter Gewalt intensiver beschäftigen möchten. Dazu steht die JSG in Kontakt mit dem Landessportbund NRW und weist auf deren Fortbildungsangebote hin. Auf Antrag werden anfallende Kosten von der JSG erstattet. Die genauen Angebote können aktuell zB über die Homepage des Landessportbundes (www.lsb.nrw) eingesehen werden.





10. Verhaltensregelungen

Eine weitere präventive Maßnahme ist die Entwicklung von **Verhaltensregelungen**. Diese wurden gemeinschaftlich entwickelt und erarbeitet, um Akzeptanz zu schaffen. Die Regelungen dienen dazu, eine gemeinsame Linie zu fahren und ein einheitliches Verhalten zu generieren. Damit wird geregelt, wie sich alle Beteiligten der JSG beim Training, Spielen, Ausflügen oder anderen Aktionen zu verhalten haben. Das bezieht sich beispielsweise auf Umkleidesituationen oder auf Körperkontakt. Die Verhaltensregelungen sind im **Anhang 3** hinterlegt.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Die JSG stellt sicher, dass auf ihrer Homepage (www.jsgnordsuedcap.de) in ausreichendem Maße Informationen rund um das Thema Sexualisierte Gewalt im Sport vorhanden sind. Dies inkludiert Informationsmaterial, Unterstützungsmöglichkeiten, Vorlagen, Ansprechpartner, weiterführende Informationen und Hilfseinrichtungen. In der lokalen Presse und auf sozialen Medien veröffentlicht die JSG Berichte über durchgeführte Aktionen, Fortbildungen usw. zu diesem Thema.

Interventionskonzept

1. Vorgehensweise bei internem Verdachtsfall:

Hier wird das Vorgehen beschrieben, wie wir mit internen Verdachtsfällen umgehen. Um in diesen Fällen gut vorbereitet zu sein, werden im Folgenden wichtige Dinge beschrieben, die es zu beachten gibt. Dies muss allen Beteiligten in der JSG bekannt sein. Anhand eines **Infozettels** wird dies entsprechend kommuniziert, dieser ist im **Anhang 5** zu finden.

Das Gebot heißt: An erster Stelle Diskretion und Ruhe bewahren! Unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern bei Vermutungen und im Verdachtsfall, sowie die Involvierung von z.B. Fachberatungsstellen, die den Aufklärungsprozess professionell unterstützen. Wilder Aktionismus schadet an erster Stelle den Betroffenen. Der Vorfall wird bekannt somit wird man handlungspflichtig aber es besteht keine Anzeigepflicht. Deshalb werden hier empfohlene Interventionsschritte aufgeführt, die eingehalten werden sobald ein Fall an uns herangetragen wird:

1. Dokumentieren Sie die Feststellungen beziehungsweise Informationen: Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information. Schreiben Sie die reinen Informationen auf, ohne Interpretation! Und ohne Nachfrage. Dazu nutzen wir den Dokumentationsbogen (siehe Anhang).
2. Es ist wichtig, dass Sie den Schilderungen der Betroffenen zuhören und ihnen Glauben schenken.





3. Geben Sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der Betroffenen gehandelt werden. Geben Sie keine Versprechungen ab, die nicht eingehalten werden können und erläutern, dass Sie sich zunächst selbst Unterstützung holen müssen.
4. Prüfen Sie Ihre eigene Gefühlslage und suchen Sie gegebenenfalls Entlastung bei den Ansprechpartnern oder der Fachberatungsstelle.
5. Suchen Sie den Kontakt zur Ansprechpartnerin oder zum Ansprechpartner im Verein und nutzen Sie dort die „Erstunterstützung“.
6. Planen Sie gemeinsam mit den Ansprechpartnern das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle.
7. Gemäß unserer internen Absprachemodalitäten informiert der Ansprechpartner das JSG - Leitungsteam.

Die Schritte 8-10 sind von der zuständigen Ansprechperson der JSG zu tätigen:

8. Bei einem konkreten Verdacht nehmen Sie mit einem Rechtsbeistand Kontakt auf, damit das JSG - Leitungsteam die „richtigen Schritte“ geht. Sie können sich an VIBSS wenden oder einen eigenen Rechtsanwalt wählen. Erörtern Sie, die weiteren rechtlichen Schritte und Absprachen zur Information der betroffenen Eltern. Mit der Fachberatungsstelle wird geklärt, ob die Ermittlungsbehörden, wie Polizei oder Staatsanwaltschaft, eingeschaltet werden müssen. Die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Vertreter können einen Nebenklägervertreter einschalten. Suchen Sie einen erfahrenen Nebenklägervertreter. Es gibt in vielen Kommunen auch erfahrene „Opferanwälte“. Erkundigen Sie sich beispielsweise beim „Weißen Ring“ nach einem derartigen „Opferanwalt“.
9. Informieren Sie die Vereinsmitglieder offensiv. Bewahren Sie dabei jedoch die Anonymität der Beteiligten und verweisen Sie auf das laufende Verfahren. So können Sie einer „Gerüchteküche“ vorbeugen.
10. Überlegen Sie, ob und wie Sie die Öffentlichkeit über diesen Vorfall im Verein informieren. Um das Vertrauen in die Qualität Ihrer Jugendarbeit wiederherzustellen, kann es sinnvoll sein, zu veröffentlichen, wie Sie interveniert haben, beziehungsweise wie Ihre Präventionsbemühungen aussehen. Denken Sie daran, dass jeder Verdächtige Persönlichkeitsrechte hat, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen können. Sie sollten den Verdächtigen gegenüber der Presse nicht namentlich benennen. Vor der Veröffentlichung einer „Pressemitteilung“ sollten Sie diese rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen lassen.





- Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.
- Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet spätere Ermittlungen.
- Nachfragen im Kollegenkreis schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche“.
- Handlungsschritte sollten nur in Absprache mit den Betroffenen vereinbart werden.
- Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“, d.h. eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in Absprache mit den Betroffenen, der Fachberatungsstelle und ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen werden.
- Jede Maßnahme sollte in jedem Fall mit Fachberatungsstellen vor Ort abgesprochen werden.
- Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn sie in den sexuellen Missbrauch nicht involviert sind.
- Der „Täter“ darf nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.
- Gegebenenfalls kann die VIBSS – Rechtsberatung des Landessportbundes NRW einbezogen werden.
- Pressearbeit sollte nur über die zuständigen Personen betrieben werden.

Bitte bedenken Sie: Bei der Einleitung von Maßnahmen ist es immer ratsam, sich vorab professionellen Rat und Hilfe zu holen.

2. Fachberatungsstellen und Notfallnummern

Siehe aktuelle Kontaktliste unter Anlage 9

3. Möglichkeiten im Umgang mit dem Täter/ der Täterin Dienstrechtliche Möglichkeiten für Hauptamtliche

- Rüge/ Ermahnung
- Abmahnung
- Verhaltensbedingte Kündigung
- Fristlose Kündigung
- Ordentliche Kündigung
- Strafanzeige

Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen

- Rüge/ Ermahnung
- Entbindung aus Verantwortung
- Strafanzeige

Umgang mit falschem Verdacht

- auch wenn Verdacht unbegründet ist - Schutz von Kindern hat Priorität
- Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation
- Zuständigkeit liegt beim Leitungsteam
- Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden





Anlage 1

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist. **Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.**

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach drei Jahren vorzunehmen.

Vorname, Nachname des/der Mitarbeiter/in, Geburtsdatum

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum: _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der für die Einsichtnahme

Unterschrift des/der Mitarbeiter/in

zuständigen Personen des JSG NordSüdCap 2017





Anlage 2 Persönliche Selbstverpflichtung

Erklärung

Erklärung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

Vorname/Name

geb. am

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig.

Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber/Träger

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o.g. Paragrafen gegen mich eröffnet werden sollte.

Ort, Datum und Unterschrift





Anlage 3 Verhaltensregelungen

Wie können Aktive im organisierten Sport sexuellen Übergriffen und Beschuldigungen vorbeugen? Im Sportumfeld sind es die Mitarbeiter:innen, die mit Kindern und Jugendlichen im direkten, engen Kontakt stehen. Sie tragen als Vorbilder eine besondere Verantwortung und stehen ein Stück weit im Schaufenster des Vereines. Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem Schutz von Mitarbeiter:innen vor einem falschen Verdacht als auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch. Im Folgenden sind Verhaltensregelungen aufgelistet, die situationsbedingt Anwendung finden. Dabei gibt es verschiedene Anlässe zu unterscheiden:

Trainings-/ Übungseinheiten, Teamsitzungen, Spielbetrieb, außersportliche Teamaktivitäten, Fortbildungen, Trainersitzungen usw.

1. Wir halten uns an diese Regelungen und des von uns unterzeichneten Ehrenkodexes
2. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern: Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
3. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
4. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend. Nehmen Sie Schamgefühle ernst. Treten Sie immer für das Selbstbestimmungsrecht der Kinder ein.
Es gilt der Grundsatz **«mein Körper gehört mir»**.
5. Die Mitarbeiter:innen duschen **grundsätzlich nicht** mit den Kindern und Jugendlichen.
6. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtliche Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, wenn zwei Personen die Umkleiden betreten (Das Vier-Augen Prinzip).
7. Alle Maßnahmen, die mit Kindern und Jugendlichen stattfinden, sollen mit zwei Personen besetzt sein. Hier greift nicht nur das Vier Augenprinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind zB die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
8. Sollten Kinder Hilfe beim Toilettengang benötigen, müssen Eltern oder von ihnen beauftragte Personen vor Ort (zB beim Training) sein. Die Trainer unterstützen dabei nicht.
9. Ausfahrten werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen.
10. Übernachtungssituation: Kinder und Jugendliche sowie Betreuer und Betreuerinnen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten. Auf die Trennung von männlichen und weiblichen Teilnehmenden ist zu achten.





11. Einzelmaßnahmen werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Vereinsvorstand und Eltern- hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch einen Elternteil). Keine Einzelmaßnahmen ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte: Bei geplanten Einzelmaßnahmen wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten.
12. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“ Pflegen Sie einen natürlichen, sorgfältigen Umgang mit den Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Verzichten Sie nicht auf alle Körperkontakte, aber achten Sie auf die Grenzen.
13. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, was ich auch nicht will, das mir angetan wird!“
14. Wenn heikle Berührungen notwendig sind – z.B. beim Vorzeigen einer Technik – sprechen Sie solche Situationen an. Fragen Sie ein Kind, ob es o.k. ist, wenn Sie diese Technik an ihm zeigen. Zeigen Sie den Kindern und Jugendlichen gegenseitige Hilfestellungen. Legen Sie offen, wenn Sie selber Hilfestellungen geben. Übernehmen Sie in Situationen, die zu gefährlich sind oder zu Verletzungen führen würden.
15. Wertschätzung ist unabdingbar für eine gute Basis. Aber achten Sie auf Ihre Beziehungswünsche an die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche. Falls Sie von zu weit gehenden Wünschen bedrängt werden, suchen Sie das Gespräch mit einer Fachperson. Unter <https://www.kein-taeter-werden.de/> finden Sie Hilfe.
16. Setzen Sie sich mit der Thematik sexueller Übergriffe, mit Grenzen und Grenzverletzungen auseinander. So gewinnen Sie an Sicherheit, was erlaubt und was zu vermeiden ist. Aktualisieren Sie Ihr Präventionswissen in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen oder in Aus- und Weiterbildungsangeboten (<https://www.qualifizierung-im-sport.de/>).
17. Pflegen Sie mit den Eltern Ihrer Schützlinge ein offenes Verhältnis. Erklären Sie, wie Sie mit heiklen Situationen umgehen und was Sie zum Schutz der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen tun. Elternabende zur Vorbereitung von Trainingslagern und ähnlichen Situationen eignen sich dafür besonders gut.
18. Keine Privatgeschenke: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Mitarbeiter/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.
19. Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen: Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen, ohne dass nicht mindestens ein/e weitere/r Mitarbeiter:in anwesend ist.
20. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin sind in jedem Fall ausgeschlossen.
21. Keine Geheimnisse mit Kindern: Mitarbeiter:innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein(e) Mitarbeiter:in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
22. Transparenz im Handeln: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.





Anlage 4 Infozettel für Mitarbeitende Verhalten im Verdachtsfall

Die Konfrontation mit einem Fall sexualisierter Gewalt löst zwangsläufig die unterschiedlichsten Emotionen aus. Deshalb werden hier ganz klare Handlungsschritte beschrieben, die im Fall der Fälle helfen sich richtig zu verhalten. Es wird ein Fall an mich herangetragen:

1. Ruhe bewahren, Emotionen kontrollieren → wilder Aktionismus schadet in erster Linie den Betroffenen

2. Es ist wichtig, dass Sie den Schilderungen der Betroffenen zuhören und ihnen Glauben schenken.

3. Dokumentieren Sie die Feststellungen beziehungsweise Informationen: Dazu gehören Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlicher Inhalt der Information. Schreiben Sie die reinen Informationen auf, ohne Interpretation! Und ohne Nachfrage. Dazu kann der Dokumentationsbogen im Anhang genutzt werden.

4. Geben Sie die Zusage, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ der betroffenen Kinder und Jugendliche gehandelt werden.

5. Geben Sie keine Versprechungen ab, die nicht eingehalten werden können und erläutern, dass Sie sich zunächst selbst Unterstützung holen müssen.

6. Prüfen Sie Ihre eigene Gefühlslage und suchen Sie Entlastung bei den Ansprechpartnern oder der Fachberatungsstelle.

7. Suchen Sie den Kontakt zur Ansprechpartnerin oder zum Ansprechpartner im Verein und nutzen Sie dort die „Erstunterstützung“. (Anja Focke, Tel: 02541 8005888; Mail: anja.focke@ksb-coesfeld.de oder Bernd Heuermann bernd.heuermann@ksb-coesfeld.de)

8. Planen Sie gemeinsam mit den Ansprechpartnern das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der Wünsche der Betroffenen und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle.

9. das Gebot heißt an erster Stelle: Diskretion! → Beachtung von Persönlichkeitsrechten von Opfern und Tätern.

Ich bin selbst Opfer:

1. Nehmen Sie unmittelbar zu den Ansprechpartnern des KSB Coesfeld Kontakt auf (Anja Focke, Tel: 02541 8005888; Mail: anja.focke@ksb-coesfeld.de oder Bernd Heuermann bernd.heuermann@ksb-coesfeld.de) oder wenden sie an eine Fachberatungsstelle (siehe Liste: <https://www.ksb-coesfeld.de/themen/gesellschaftliche-verantwortung/kinder-und-jugendschutz/> oder S. 9 im Schutzkonzept KSB Coesfeld)

2. Planen Sie gemeinsam mit den Ansprechpartnern und/oder Fachberatungsstellen das weitere Vorgehen.





Anlage 5 Dokumentationsbogen im Verdachtsfall

Folgende Aspekte sollen dazu dienen, sich bei einem Verdachtsfall eine umfassende Informationssammlung zu dem Vorfall erstellen zu können:

Um welche Maßnahme/welchen Vorfall handelt es sich?
(Ort, Datum)

Wer ist bei euch Ansprechpartner/-in?
(mit Tel. Nr., E-Mail)

Wer hat etwas gesehen /erzählt?
(Name, Tel., Email, Adresse, Funktion, Verein /Verband)

Um welches Kind /Jugendlichen geht es?
(Name, Alter, Geschlecht, Gruppe (Vorsichtig mit Namen umgehen!))

Wer ist übergriffig geworden?
(Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, ggf. Funktion)

Wann ist es passiert?
(Datum, Uhrzeit)

Was wurde über den Fall mitgeteilt?
(Bitte nur Fakten, keine eigene Wertung)

Was wurde getan bzw. gesagt?

Wo seid Ihr zu dieser Zeit gewesen?

Mit wem wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen?
(Leitung, Mitarbeiter/-innen, Polizei etc. / mit Datum /Uhrzeit)

Gibt es weitere Absprachen?

Was ist als Nächstes geplant?

Wie sind Deine /eure Gefühle u. Gedanken dazu?



Anlage 6 Ehrenkodex

9. Februar 2012

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie
betreuen.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ✓ das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und Professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ✓ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name:..... Geburtsdatum:.....

Anschrift:.....

Sportorganisation:

.....
Datum/Ort

.....
Unterschrift

SPORT BEWEGT NRW!





Anlage 7 Einverständniserklärung zum Datenschutz

Einverständniserklärung zum Datenschutz

Name, Vorname

Anschrift

Geburtsdatum, Geburtsort

Für den Träger

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe das Datum des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme sowie die Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72a Abs. 5 SGB VIII schriftlich dokumentieren darf.

Ort und Datum

Unterschrift der/des ehrenamtlichen/nebenamtlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters





Anlage 8

Persönliche Verpflichtungserklärung

In absoluten Ausnahmefällen und bei spontanen und sich kurzfristig ergebenden Tätigkeiten bei der **JSG NordSüdCap** kann im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungserklärung eingeholt werden, sofern eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Eine schriftliche Zusicherung für die Nachreichung des erweiterten Führungszeugnisses ist abzugeben und die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach Vorlage unverzüglich vorzunehmen. Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist so schnell wie möglich jedoch spätestens 1 Woche nach der Maßnahme zu erledigen. Wird dem nicht nachgegangen, so wird die Person von zukünftigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit bei der JSG ausgeschlossen.

Mit dieser Regelung erkläre ich mich anhand meiner Unterschrift einverstanden.

Name:

Vorname:

Adresse:

Geburtsdatum:

Datum, Ort und Unterschrift





Anlage 9

Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Der Träger kann sich bei Rückfragen zur Führungszeugnispflicht und Anwendung des § 72 a SGB VIII oder bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung gem. Nr. 1 Absatz 3b der Vereinbarung an folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Jugendamt des Kreises Coesfeld wenden:

Name des Ansprechpartners	Telefonnummer	Fachabteilung im Jugendamt	Zuständigkeit
Przybyl, Janina Sundrum, Tina	02541/ 18-5246 02541/ 18-5232	Jugendförderung, Jugendschutz	Fragen zur Führungszeugnispflicht und Anwendung des § 72 a SGB VIII, Präventionsschulung
Sträter, Isabell	02591/ 9183-5101	Allgemeiner Sozialer Dienst, <u>zuständig für die Orte:</u> Ascheberg, Senden, Lüdinghausen, Olfen, Nordkirchen	(Anonyme) Beratung im konkreten Einzelfall, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls
Bröcker Friedel Esther	02541/ 18-5102	Allgemeiner Sozialer Dienst, <u>zuständig für die Orte:</u> Nottuln, Havixbeck, Billerbeck, Rosendahl	(Anonyme) Beratung im konkreten Einzelfall, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls
Beck, Elke	02541/ 18-5100	Allgemeiner Sozialer Dienst	(Anonyme) Beratung im konkreten Einzelfall, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls
Kasper, Nicole	02591/ 9183-5109	Soziale Dienste	(Anonyme) Beratung im konkreten Einzelfall, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls





Riering, Fabian	02541/ 18-5120	Fachstelle Kinderschutz	(Anonyme) Beratung im konkreten Einzelfall, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls
--------------------	-------------------	-------------------------	--

KINDER- UND JUGENDNOTRUF FÜR DEN KREIS COESFELD

kreis-coesfeld.de



Hast du schon mal sexuelle Übergriffe, Misshandlung oder sonstige Gewalt erlebt? Bist du, eine Freundin oder ein Freund in so einer Situation? Dann warte nicht lange und wende dich an das Jugendamt!

Die drei Jugendämter sind rund um die Uhr für dich da:

Kinder und Jugendliche aus Coesfeld erreichen das Jugendamt unter der Nummer: **02541/939-2324**

Für **Dülmener Kinder und Jugendliche** ist folgende Nummer geschaltet: **02594/12-567**

Alle übrigen **Kinder und Jugendlichen im Kreis Coesfeld** wählen die Nummer: **02541/18-5170**

KREIS COESFELD •  

Darüber hinaus steht bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung der Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. zur Verfügung:

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Osterwicker Straße 12 in 48653 **Coesfeld**
Sekretariat:
Tel.: 02541 - 7205-4200

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Bahnhofstraße 24 in 59348 **Lüdinghausen**
Sekretariat:
Tel.: 02591 - 235-20

